

L 3 U 11/10

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Unfallversicherung

Abteilung

3

1. Instanz

SG Augsburg (FSB)

Aktenzeichen

S 5 U 191/07

Datum

29.10.2009

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 3 U 11/10

Datum

04.09.2012

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Leitsätze

Dient die Geschäftsreise eines Unternehmers, der sich satzungsgemäß gesetzlich unfallversichert hat, der Ideensammlung für eine konkret geplante Investition (hier: Umbau und Erweiterung des eigenen Hotels und Landgasthofes um einen Wellness-Bereich), steht ein Unfall auf dieser Geschäftsreise unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Es handelt sich um einen Arbeitsunfall und nicht lediglich um eine unversicherte Vorbereitungshandlung.

I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 29. Oktober 2009 wird zurückgewiesen.

II. Die Beklagte erstattet die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass es sich bei dem Ereignis vom 31.08.2006 um einen Arbeitsunfall im Sinne von [§ 8 Abs. 1](#) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII) gehandelt hat.

Der 1956 geborene Kläger betreibt das Hotel und Landgasthof H. in A-Stadt. Mit Unfallanzeige vom 27.09.2006 zeigte er der Beklagten an, dass er am 31.08.2006 bei einer Betriebsbesichtigung in S. / Österreich auf einer Treppe ausgerutscht sei und sich das rechte Kniegelenk verletzt habe. Er könne keine Zeugen benennen, da er alleine unterwegs gewesen sei. Im beigefügten Entlassungsbericht des B.-Krankenhauses U. über den stationären Aufenthalt vom 08.09.2006 bis 11.09.2006 fand sich u.a. der Hinweis, dass der Kläger am 31.08.2006 im Rahmen eines geschäftlichen Aufenthalts in S. ein Distorsionsstrauma des rechten Kniegelenks erlitten habe.

Der Kläger teilte der Beklagten auf Nachfrage mit, dass er dort beim Herabgehen einer Treppe im L.-Hotel ausgerutscht sei und sich das rechte Knie verdreht habe. Es sei geplant gewesen, dass er sich zwei Tage in Österreich aufhalte und sich während dieser Zeit Wellness-Bereiche von mehreren Hotels anschau, um bauliche und architektonische Informationen zu sammeln, da er selbst plane einen solchen Wellness-Bereich auch in seinem Hotel einzurichten. Eine Terminabsprache mit den jeweiligen Hotelbetreibern sei vorab nicht erfolgt. Ebenso sei eine persönliche Führung durch das Hotelpersonal nicht geplant gewesen. Schließlich habe er aufgrund seiner Eindrücke Skizzen erstellt und an seinen Architekten G. weitergereicht. Der Architekt G. bestätigte 23.01.2007, dass er von dem Kläger entsprechend Skizzen erhalten habe. Der erste Vorentwurf für ein Wellness-Zentrum im Hotel und Landgasthof H. des Architekten G. datierte vom 28.11.2006.

Die Beklagte führte mit Bescheid vom 15.03.2007 aus, dass es sich bei dem Ereignis am 31.08.2006 im L.-Hotel in S. / Österreich nicht um einen Arbeitsunfall gehandelt habe, sondern um eine unverbindliche allgemeine Sondierung verschiedener Möglichkeiten für den von dem Kläger geplanten Umbau in seinem eigenen Hotel. Diese vorbereitende Tätigkeit sei unfallrechtlich nicht versichert.

Der Bevollmächtigte des Klägers hob mit Widerspruch vom 05.04.2007 hervor, der Kläger sei ausschließlich zum Zwecke der Betriebsbesichtigung in das L.-Hotel nach S. gefahren, da dieses als Wellness-Hotel des Jahres ausgezeichnet worden sei. Ohne Besichtigung anderer Betriebe sei es ihm nicht möglich gewesen, sein Hotel wettbewerbsfähig um einen Wellness-Bereich zu erweitern.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 04.07.2007 zurück, weil es sich bei dem Ereignis vom 31.08.2006 um eine Vorbereitungshandlung gehandelt habe. Eine allgemeine informatorische und unverbindliche Sondierung verschiedener Möglichkeiten für einen möglichen zukünftigen Umbau würden für die Begründung eines konkreten Zusammenhangs nicht ausreichen.

Hiergegen hat der Kläger am 30.07.2007 Klage zum Sozialgericht Augsburg (SG) erhoben. Dieses hat am 06.07.2009 eine Auskunft beim L.-Hotel in S. eingeholt. Danach sei dort nicht bekannt gewesen, dass der Kläger am 31.08.2006 einen Unfall erlitten habe. Infolge dessen sei der Unfall auch keinem Unfallversicherungsträger angezeigt worden. Der Wellness-Bereich stehe den Hotel- und Nichthotelgästen offen und könne gegen Voranmeldung in Begleitung des Hotelpersonals besichtigt werden. Es sei nicht bekannt, dass sich der Kläger zur Besichtigung angemeldet habe.

In der mündlichen Verhandlung vom 29.10.2009 hat der Kläger ergänzend angegeben, dass es ihm für die Einrichtung einer Wellness-Anlage in seinem Hotel wichtig gewesen sei, andere Wellness-Einrichtungen vor Ort anzuschauen und einen Eindruck über die baulichen Möglichkeiten zu gewinnen. Zu diesem Zweck habe er mehrere Hotel aufsuchen wollen. Er sei ins L.-Hotel in S. gefahren und habe an der Rezeption nachgefragt, ob er sich die Wellness-Einrichtung des Hotels anschauen könne. Dies sei ihm gestattet worden. Er sei dann auf dem Weg dorthin auf der Treppe ausgerutscht und habe sich das rechte Knie verdreht. Im Anschluss habe er sofort einen Arzt aufgesucht. Er sei bereits zwischen dem 06.03.2005 und 11.03.2005 Gast im L.-Hotel gewesen. Allerdings sei das Hotel nach seinem Besuch umgebaut worden.

Das SG hat der Klage mit Urteil vom 29.10.2009 stattgegeben und unter Aufhebung des Bescheides vom 15.03.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.07.2007 festgestellt, dass das Ereignis vom 31.08.2006 ein Arbeitsunfall (gewesen) ist. Es habe sich um einen Arbeitsunfall im Sinne von [§ 8 Abs. 1 SGB VII](#) und nicht nur um eine unversicherte Vorbereitungshandlung gehandelt. Die Beklagte könne sich insoweit nicht auf die Rechtsprechung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 07.07.1987 - [L 5 U 97/85](#) - stützen. Denn das LSG Nordrhein-Westfalen habe aus Gründen der Rechtssicherheit nur bei vorbereitenden Tätigkeiten eines Unternehmens - im konkreten Fall Vorgespräche im Zusammenhang mit der Verpachtung eines Unternehmens - strenge Anforderungen an den Sachzusammenhang gestellt, in dem es nur solche Vorbereitungen dem Schutzbereich der gesetzlichen Unfallversicherung unterstellte, die in ein solches Stadium getreten seien, dass mit einer konkreten Übereinkunft zu rechnen gewesen sei. Der Kläger sei hier hingegen nicht erst im Begriff gewesen, ein Unternehmen zu gründen, sondern wollte sein bestehendes Unternehmen umgestalten. Für diese Umgestaltung bedurfte es aus der Sicht des Klägers des persönlichen Eindrucks von den Gestaltungsmöglichkeiten beim Bau einer Wellness-Anlage. Der kraft Satzung versicherte Kläger habe auch entsprechende Beiträge an die Beklagte abgeführt. Im Übrigen habe das Bundessozialgericht (BSG) in seinem Urteil vom 30.07.1971 - [2 RU 84/70](#) - entschieden, dass die zum Zweck des Besuchs einer Wirtschaftsmesse unternommene Geschäftsreise auch dann dem Unfallversicherungsschutz unterliege, wenn der Besuch nur dem informatorischen Überblick über das Angebot dienen sollte, jedoch noch keine festen Kaufabsichten bestanden hätten. Diese Fallgestaltung ähnele dem vorliegenden Fall, in dem der Kläger andere vorbildliche Wellness-Einrichtungen besichtigte, um wettbewerbsfähige Gestaltungsmöglichkeiten für den Bau einer Wellness-Anlage in seinem Hotel ausfindig zu machen.

Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten vom 07.01.2010 geht am 08.01.2010 beim Bayer. Landessozialgericht (BayLSG) ein. Von Seiten des Senats werden die Unfallakten der Beklagten und die erstinstanzlichen Streitakten beigezogen.

Die Beklagte hebt mit Berufungsbegründung vom 25.02.2010 hervor, dass eine konkrete Baumaßnahme noch nicht geplant gewesen sei. Den Versicherungsschutz auch auf unkonkrete Vorbereitungen auszudehnen, würde den Rahmen des versicherten Risikos sprengen. Im Übrigen sei die Entscheidung des BSG mit Urteil vom 30.07.1971 - [2 RU 84/70](#) - mit dem hier vorliegenden Sachverhalt nicht vergleichbar, weil dort der Unternehmer Angestellte mitgenommen hätte und der Besuch einer Messe von der Handlungstendenz einem Betrieb deutlich näher stehe als im vorliegenden Fall gegeben.

In dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 04.09.2012 teilt der Kläger auf Befragen mit, dass er um ca. 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr in A-Stadt abgefahren sei, um zuerst das L.-Hotel in S. aufzusuchen. Geplant gewesen sei am selben Tag auch noch den Wellness-Bereich des Hotels S. in F. sowie des Hotels S. in O. zu besichtigen. Grund hierfür sei gewesen, dass er sich vor allem auch hinsichtlich der Farbgebung in den Wellness-Bereichen der mit Preisen ausgezeichneten anderen Hotels habe inspirieren lassen wollen. Die entsprechenden Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen im Bereich des eigenen Hotels/Landgasthofes seien dann aufgrund der Vorlaufzeiten (Förderungsanträge usw.) 2008 umgesetzt worden. - Bei dem Unfall am 31.08.2006 gegen 09.30 Uhr sei keine Begleitperson dabei gewesen. Der Kläger habe sich im L.-Hotel zuerst an der Rezeption des Wellness-Bereiches angemeldet, um anschließend nach draußen ins Freie zu gehen. Von der Terrasse aus sei er dann dort auf der Treppe ausgerutscht und gestürzt, die in den tiefer liegenden Bereich führte. Nach dem Sturz sei er aufgrund eines Hinweises einer älteren Dame selbst in die ca. 200 m entfernt gelegene Klinik "gegangen" um sich dort auf Empfehlung des behandelnden Arztes operieren zu lassen.

Beide Beteiligte erklären im Folgenden ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Einzelrichter. Die Öffentlichkeit wird hergestellt.

Der Bevollmächtigte der Beklagten stellt den Antrag,
das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 29.10.2009 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Bevollmächtigte des Klägers stellt mit dessen Einvernehmen den Antrag,
die Berufung zurückzuweisen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Unfallakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist gemäß §§ 143, 144 und 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig, jedoch unbegründet. Das SG hat der Klage mit Urteil vom 29.10.2009 zutreffend stattgegeben und unter Aufhebung des Bescheides vom 15.03.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.07.2007 festgestellt, dass das Ereignis vom 31.08.2006 ein Arbeitsunfall ist. Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit (§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Für das Vorliegen eines Arbeitsunfalles ist danach in der Regel erforderlich, dass das Verhalten des Versicherten, bei dem sich der Unfall ereignet, der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist. Dieser innere bzw. sachliche Zurechnungszusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und der zum Unfall führenden Verrichtung ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht (BSG, Urteil vom 07.12.2004 - B 2 U 47/03 R - m.w.N.; SozR 4-2700 § 8 Nr. 11; NZS 2005, 657 ff).

Hiervon abzugrenzen sind in ständiger Rechtsprechung des BSG Vorbereitungshandlungen, die im Regelfall nicht versichert sind (vgl. zuletzt BSG mit Urteil vom 12.05.2009 - B 2 U 12/08 R - ; SozR 4-2700 § 8 Nr. 33 m.w.N.). Vergleichbar dem hiesigen Fall hat das BSG mit Urteil vom 30.07.1971 - 2 RU 84/70 - (SozR Nr. 29 zu § 548 RVO) ausgesprochen, dass die zum Zweck des Besuches einer Wirtschaftsmesse unternommene Geschäftsreise auch dann dem Unfallversicherungsschutz unterliegt, wenn der Besuch zwar dem informativsten Überblick über das Angebot dienen sollte, feste Kaufabsichten jedoch nicht bestanden.

Hier hat sich der Unfall vom 31.08.2006 im Rahmen einer versicherten Tätigkeit ereignet (§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Die Handlungstendenz des Klägers war während seines Aufenthalts im L.-Hotel in S. ausschließlich auf seine versicherte Tätigkeit als Unternehmer seines eigenen Hotels ausgerichtet. Hieran hat auch der erkennende Senat aufgrund der sachlichen Ausführungen des Klägers vom 04.09.2012 und aufgrund des von ihm gewonnenen persönlichen Eindrucks nicht den geringsten Zweifel. Das Vorbringen des Klägers wird mittelbar auch dadurch bestätigt, dass er alleine gereist ist und deswegen keine(n) Zeugen benennen kann; es bestehen somit keinerlei Hinweise darauf, dass die Reise des Klägers (auch) privaten Interessen dienen könnte, z.B. einem Ausflugsinteresse.

Weiterhin ist der geplante und zwischenzeitlich durchgeführte Umbau des Hotels und Landgasthofes H. in A-Stadt als einheitlicher Vorgang zu betrachten. Aus unternehmerischer Sicht hat die Notwendigkeit bestanden, das Hotel und Landgasthof H. mit einer Wellness-Einrichtung auszustatten, um im Wettbewerb bestehen zu können. Dieser Gesamtvorgang hat sich über mehrere Jahre hingezogen. Er hat aktenkundig mit der Ideensammlung am 31.08.2006 begonnen. Der erste Vorentwurf für ein Wellness-Zentrum im Hotel und Landgasthof H. des Architekten G. datiert vom 28.11.2006. Im Folgenden mussten baurechtliche Genehmigungen eingeholt und Förderungsanträge eingereicht werden, die eine weitere Vorlaufzeit zur Folge hatten, bis die entsprechenden Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen im Bereich des eigenen Hotels und Landgasthofes im Jahr 2008 umgesetzt werden konnten.

Der Senat verkennt nicht, dass auch bei unternehmerischen Tätigkeiten zwischen Vorbereitungshandlungen und versicherten Tätigkeiten zu unterscheiden ist. Insoweit stützt sich die Beklagte zu Unrecht auf das Urteil des Landgerichts Nordrhein-Westfalen vom 07.07.1987 - L 5 U 97/85 - , bestätigt aus verfahrensrechtlichen Gründen mit Beschluss des BSG vom 26.10.1987 - 9b RU 58/87 - . Dort hat das LSG Nordrhein-Westfalen ausgeführt, vorbereitende Tätigkeiten (Vorgespräche) im Zusammenhang mit der Verpachtung eines Unternehmens stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn die Vorbereitungen in ein solches Stadium getreten sind, das mit einer konkreten Übereinkunft zu rechnen ist. Unverbindliche Vorgespräche reichen nicht aus.

Wie vorstehend bereits dargelegt, hat es sich bei den Plänen des Klägers zur Erweiterung seines Hotels und Landgasthofes H. in A-Stadt um einen Wellness-Bereich um einen einheitlichen Vorgang gehandelt, der sich über einen Zeitraum von rund zwei Jahren hingezogen hat. Bei wertender Betrachtung ist die Ideensammlung im Rahmen der vorgesehenen Besichtigung mehrerer Hotels am 31.08.2006 nicht als unverbindliche Vorbereitungshandlung anzusehen. Vielmehr hat der Kläger damit begonnen, seine konkreten unternehmerischen Pläne hinsichtlich der Einrichtung eines Wellness-Bereiches in dem von ihm betriebenen Hotel und Landgasthof H. in die Tat umzusetzen. Bei dem Ereignis vom 31.08.2006 hat es sich somit um einen Arbeitsunfall im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII gehandelt.

Nach alledem ist die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 29.10.2009 zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter als Einzelrichter erklärt (§ 155 Abs. 3 und 4 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 183, 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG).

Rechtskraft
Aus
Login
FSB
Saved
2012-11-02